Nro. 4 Anno 1806.

Münsterisches Intelligenzblatt.

Intelligenz-Comtoir in der Salzstraße Nro. 73.

Freytag den 24. Januar.

I. Publicanda.

I. Wornach alle Holz-Assignationen nur 12 Monate a dato der Ausstellung bei Restitutions- und Confiskationsstrafe gültig seyn sollen.

Um die nachtheiligen Irrungen und Unterschleife abzustellen, welche dadurch entstehen, daß die ertheilten Holz-Assignationen nicht jedesmal ordnungsmäßig in der nächsten Wadelzeit gebraucht, und das Holz nicht gleich darauf aus den Forsten weggeschafft, sondern oft Jahre lang in den Holzungen stehen und liegen gelassen worden: so lassen Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, Höchstdero Beamten, Forstbedienten und Unterthanen, auch diejenigen Auswärtigen, welche auf Königlichen Forsten Holz assignirt erhalten, und sonst jedermann, hierdurch zur Nachricht und Warnung bekannt machen, daß künftig alle Holz-Assignationen ohne Unterschied, nur binnen 12 Monaten a dato der Assignation gültig seyn, demnächst aber, wenn sie in der Zeit nicht gebraucht, und das Holz nicht zugleich aus den Forsten geschafft worden, zurückgegeben, und das in sich haltende Holz confiscirt werden soll. Sollte sich dem entgegen, ein Forstamt, oder Forstbedienter, unternehmen, Holz auf eine überjährige Assignation verabfolgen zu lassen, so soll das oder derselbe, für den Werth der Assignation ex propriis haften, und den Umständen nach, auch sonst noch dafür angesehen werden. Hievon werden jedoch diejenigen, welche starke Holz-Quantitäten, die über 100 und mehrere Thaler betragen, gegen gleich baare Bezahlung ankaufen, in dem Falle ausgenommen, wo es unmöglich ist, eine dergleichen Quantität baar bezahlten Holzes binnen der bestimmten Frist zu fällen, zu bearbeiten und wegzuschaffen, welches jedoch vorher sattsam erwiesen, und zuförderst die Verlängerung der Assignation nachgesucht werden muß. Eine solche Verlängerung aber soll bey dem Deputat oder sonstigen Frey-Holze durchaus nicht gestattet werden. Die Forstäm-

ter haben daher bey eigenem Dafürhaften genau hierauf zu halten, und soll dieses zu dem Ende durch den Druck bekannt gemacht und gewöhnlich affigirt werden.

Signatum Berlin den 24sten Dec. 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.) Angern.

2. Da die unterm 17. Septemb. v. J. auch gegen die Herzoglich Loozische u. Arembergsche, auch Fürstl. Rheingräfliche und Fürstl. Salm-Salm und Kyrburgsche Gebiete, und das Land Dülmen, und von den Behörden dieser Provinzen gegen das Erbfürstenthum Münster und die Grafschaften Lingen und Tecklenburg verfügte Sperre des Getraides und anderer nothwendigen Lebensmitkeln, dem mit den Landesstellen gedachter Provinzen getroffenen Uebereinkommen gemäß, wechselseitig wieder aufgehoben, mithin der Verkehr mit Getreide und allen übrigen Lebensmitteln, zwischen diesen Landen frei gegeben worden ist, jedoch unter Beobachtung derjenigen Modalitäten bei dem Einkauf, die zur Verhütung wucherlicher Aufkäufe von den Behörden in diesen Provinzen vorgeschrieben sind; so wird solches dem Publicum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht. Münster, den 7. Jan. 1806.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Kammer.

v. Druffel. Lehmann. v. Beughem.

3. Aus dem bisher Statt gefundenen Unterschiede zwischen immatrikulirten Kandidaten und den übrigen Studirenden auf hiesiger Universität ist der Mißbrauch entstanden, daß nicht alle Studirende sich immatrikuliren ließen, und jeder Dekan bey seiner Fakultät immatrikulirte. Um den hieraus entspringenden Verwirrungen für die Zukunft vorzubeugen, wird zufolge höchsten Rescripts d. d. Berlin den 29sten Novemb. v. J. hiedurch festgesetzt:

1) Daß kein einländischer Studirender zu den akademischen Vorlesungen zugelassen werden soll, der nicht vorher sich vorschriftmäßig qualificirt hat, und gehörig immatrikulirt worden; und

2) daß die Immatrikulation aller zu den akademischen Studien zuzulassenden Studenten, welche künftig dem Universitäts-Syndicat übertragen werden wird, provisorisch dem Senior Professorum, Hofrath Nacke, für das Sommer-Semester übertragen worden ist.

Dem Publikum wird dieses zur Nachricht und Achtung hiedurch eröffnet.

Münster den 16ten Januar 1806.

Königl. Preuß. Universität-Einrichtungs-Commission.

Vincke. Spiegel.

II. Ediktalladungen.

1. Auf Ansuchen der Wittwe Merlin als Ankäuferin des seither von dem Bäckeramtsverwandten Wiedeman besessenen, auf der Löerstraße sub No. cat. 291 der Ludgeri Laischaft in hiesiger Stadt gelegenen Hauses, Brauhauses und Hofraum, werden alle diejenigen, welche an dasselbe dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, und spätestens in den vor dem dep. Ref. Heintzmann auf den 29. Jan. 1806, Morgens 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle präfigirten Termin hierselbst anzumelden nnd zu rechtfertigen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß sie sonst damit, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, durch ein förmliches Erkenntniß präkludirt werden.

Diejenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, und nicht erscheinen können, haben sich an einen der hier fungirenden Justizkommissarien oder Advokaten: Hrn. Lz. Brockhausen, Fuisting, Richter Broschardt und Meyer, Liz. Sprickmann und Schweling zu wenden, und solche mit Information und gesetzlicher Vollmacht zu versehn. Münster den 19. Okt. 1805.

Kön. Preuß. Stadtgericht.

Müser. v. Diest. Lagemann. Wattendorff.

2. Da der Bäcker F. J. Budde, als Ankäufer des bisher von der Wittwe Reusch in Ottmarsbuchholz besessenen sub No. cat. 269 in Ludgeri Layschaft hiesiger Stadt gelegenen Hauses, nebst Stallung und Zubehör, auf die Erlassung eines öffentlichen Aufgebots desselben angetragen hat, so werden alle diejenigen, welche an dasselbe dingliche Ansprüche zu haben vermeinen mögten, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens in den vor dem dep. Assessor von Diest auf den 1. Februar, Morgens 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzten Termin, gehörig anzumelden und zu rechtfertigen, unter dem Nachtheile, daß sie sonst damit, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, durch ein förmliches Erkenntniß werden präkludirt werden.

Diejenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, oder persönlich zu erscheinen verhindert werden, haben sich an einen der hier fungirenden Justitzkomm. oder Advokaten H. Justitzkom. von Renesse, Richter Goesen und Broschardt, Lt. Brockhausen oder Sprickmann zu wenden, und solche mit gehöriger Information und gesetzlicher Vollmacht zu versehn. Münster den 12. Okt. 1805.

Kön. Preuß. Stadtgericht.

Müser. Lagemann. Wattendorff.

3. Da der Hr. Notar. H. C. Deiters in Absicht des von ihm gerichtlich erstandenen, und vorhin von dem Schmidt Schulz besessenen sub No. cat. 101 der Aegidii Laischaft gelegenen Hauses, zur Erhaltung einer Präklusion unbekannter Realprätendenten, auf die Erlassung eines öffentlichen Aufgebots desselben angetragen hat, so werden alle diejenigen, welche an dem gedachten Hause dingliche Ansprüche zu haben vermeinen mögten, hiedurch aufgefodert, solche innerhalb 3 Monaten und längstens in den auf den 17. Apr. 1806 Nachmittags 3 Uhr, vor dem deput. Assessor Busch angesetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst anzumelden und zu justifiziren, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie sonst damit unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens durch ein förmliches Erkenntniß werden präkludirt werden.

Diejenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, und nicht persönlich erscheinen können, haben sich an einen der hier fungirenden Justitzkommissarien oder Advokaten z. B. Liz. Eisenle, Bornemann, Sprickmann, Richter Broschard, Goesen und Meyer zu wenden, und solche mit Information und gesetzlicher Vollmacht zu versehn. Münster den 7. Dec. 1805.

Kön. Preuß. Stadtgericht.

Müser. Busch. v. Diest. Lagemann. Wattendorff.

4. Die Theilung der im Kr. St. Mauritz belegenen Mauritzheide ist, nach vorhergegangener Lokaluntersuchung, durch das allerg. Samt-Reskript der hochl. Landeskollegien vom 17. Sept. und 1. Oktober d. J. verfügt worden.

Nachdem nun zur Ausmittelung der Theilnehmungsrechte auf den 5. und 6. Febr. k. J. Vormittags 9 Uhr, zu S. Mauritz an der Behausung des Gastwirths Tenbusch Termin angesetzt worden, so werden hiedurch sämmtliche Prätendenten, welche Eigenthums- Hütungs- Holzungs- oder sonstige Realrechte an der Mauritzheide zu haben vermeinen, aufgefodert, ihre Rechte binnen 3 Monaten, spätestens in termino den 6. Febr. k. J., unter der Warnung, anzumelden und zu justifiziren, daß diejenigen, welche diese Anmeldung versäumen mögten, mit ihren etwaigen Ansprüchen an der gedachten Mark präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und mit Auseinandersetzung dieser Gemeinheit in Contum. verfahren werden soll.

Dabei wird denen Interessenten eröffnet, daß die Pächter, oder alle die im Namen eines andern besitzen, zur Anmeldung und weitern Verhandlung nicht qualifizirt sind, selbige daher ohne Vollmacht oder Authorisation der Eigenthümer nicht zugelassen werden können.

Münster den 3. Okt. 1805.

vig. commissionis

Sybel. Brockmann.

*)

5. Nach vorhergegangener Lokalunterſuchung der Nützlichkeit und Ausführbarkeit der von den Intereſſenten in Antrag gebrachten Theilung der Brüningheide im Kr. Ueberwaſſer, iſt durch eine allerg. Samt-Verfügung der hochl. Landeskollegien vom 17. Sept. d. J. die Theilung dieſer Commüne verordnet worden.

Nachdem nun zur Ausmittelung der Theilnehmungsrechte Termin auf den 29. und 30. Jan. k. J. Vormittags 9 Uhr, hieſelbſt auf der Regierungskanzlei im ehemaligen Jeſuiter Collegio angeſetzt worden, ſo werden hiedurch ſämmtliche Prätendenten, welche Eigenthums Hütungs- Holzungs- oder ſonſtige Realrechte an der Brüningheide zu haben vermeinen, aufgefodert, ihre Rechte binnen 3 Monaten, ſpäteſtens in termino den 30. Jan. k. J. unter der Warnung anzumelden, und zu juſtifiziren, daß diejenigen, welche dieſe Anmeldung verſäumen mögten, mit ihren etwaigen Anſprüchen an der mehr beſagten Mark präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt, und mit Auseinanderſetzung dieſer Gemeinheit in Contum. verfahren werden ſoll.

Hiebei wird denen Intereſſenten eröffnet, daß die Pächter, oder die ſonſt im Namen eines andern beſitzen, zur Anmeldung und weitern Verhandlung nicht qualifizirt ſind, ſelbige daher ohne Vollmacht oder Authoriſation der Eigenthümer nicht zugelaſſen werden können. Münſter den 4. Okt. 1805.

vig. commiſſionis,

Sybel. Brockmann.

6. Auf den Antrag des Kaufhändlers A. Kunkelmölder, als des Ankäufers nachſtehender von dem Kaufhändler J. G. Greve ſelbigem verkauften, oſtſeits von dem Hauſe des Joſ. Döckers, und gegen weſten von dem G. Arnsmeyerſchen Hauſe begränzten Grundſtücke:

1. eines in der Bft. Bornebrinck Kr. Hopſten ſub No. cat 20 der Feuerſocietät, gelegenen Wohnhauſes,
2. eines dazu gehörigen Torfſchoppens, und
3. Backhauſes; ferner
4. eines dahinter gelegenen Gartens, und
5. einer damit zuſammenſtoßenden Wieſe,

welche beide letztere Grundſtücke 8 Scheffel Saat der Angabe groß ſind; werden alle diejenige unbekannte Realgläubiger, welche ein dingliches Recht jeder Art, und insbeſondere ein hypothekariſches an denſelbigen zu beſitzen vermeinen möchten, zur Angabe und Nachweiſe ihrer Anſprüche innerhalb dreier Monaten, und längſtens in dem dazu auf den 4. Februar 1806, Vormittags 9 Uhr, auf den hieſigen Rathhauſe beſtimmten Termin, unter dem Bedeuten, hiedurch vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Anſprüchen an den vorgedachten Grundſtücken durch ein ewiges Stillſchweigen ihnen auferlegendes Erkenntniß präkludirt werden ſollen. Auswärtige können den Hrn. Liz. Eilermann hieſelbſt bevollmächtigen und mit Information verſehen. Bevergern den 28. Sept. 1805.

Königl. Preuß. Gericht.

Lennich. Weverinck.

7. Vom Gogericht Meeſt werden auf Anſuchen der Domkellnerei alle diejenigen, welche ein Erb- oder Sukzeſſionsrecht an dem im Münſterkreiſe Kr. Greven, Bft. Schmeddehauſen belegenen Cordskotten haben oder zu haben vermeinen, hiemit aufgefodert und öffentlich vorgeladen, dieſe ihre Anſprüche binnen 9 Wochen, und ſpäteſtens in den auf den 10. März 1806, Vormittags 11 Uhr, an des Gografen Schweling Behauſung dahier angeſetzten Termin in Perſon, oder durch zuläßige mit der erforderlichen Information verſehene Bevollmächtigte anzumelden und rechtlich zu begründen, unter der Warnung, daß die nach Ablauf dieſes Termins ſich noch meldende und ihr Erb- oder Succeſſionsrecht nachweiſende Prätendenten nichts deſto weniger alle Handlungen und Dispoſitionen der Gutsherrſchaft anzuerkennen, und ſich denſelben lediglich zu fügen verbunden ſeyn ſollen. Münſter den 23. Dec. 1805.

Gogericht Meeſt.

Schweling. Lohkampff.

8. Vom Gogerichte Meeſt werden auf Anſuchen der Domkellnerei alle diejenigen, wel-

che ein Erb- oder Successionsr. an dem im Münsterkreise, Kr. Greven, Bft. Pentrup, belegene Strotmanns Kotten haben oder zu haben vermeinen, hiemit aufgefodert und öffentlich vorgeladen, diese ihre Ansprüche binnen 9 Wochen und spätestens in den auf den 12. Febr. 1806 Vormittags 11 Uhr an des Grafen Schweling Behausung dahier angesetzten Termin entweder in Person, oder durch zuläßige mit der erforderlichen Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte anzumelden und rechtlich zu begründen, unter der Warnung, daß die nach Ablauf dieses Termins sich noch meldende und ihr Erb- oder Successionsrecht nachweisende Prätendenten, nichts desto weniger alle Handlungen und Dispositionen der Gutsherrschaft anzuerkennen, und sich denselben lediglich zu fügen verbunden seyn sollen. Münster den 24. Nov. 1805.

Gogericht Meest.

Schweling. Lohkampff.

9. Es sollen nachstehende unter der hiesigen Gerichtsbarkeit in dem Beckumschen Stadtfelde belegene Grundstücke, nemlich:

A. des Kötters Soestwärner.

1) 3 Mödde Landes aufm Klöpper,
2) 3 — — aufm Sacke,
3) 2 — — an der Leimkuhle,
4) 2 M. Lottland aufm Froschepohl,
5) 1 1/2 — — nahe an der Soestwart bel.

B. des Bürgers B. Becker.

6) 4 M. Landes aufm langen Wahn.

C. des Bürgers C. Arens sen.

7) 2 Mödde Landes aufm Sacke.
8) 1 1/2 — aufm Linsenstämmen,
9) 3 — — am Sutthöfenweg,
10) 2 — — am Lutterbeckerwege,
11) 2 — — aufm Zwicker am holtmer Dreisch.
12) 1/2 Garten aufm Flachsberg,
13) 1 Stück Gartenland an der Ostpforte.

D. der Catharina Heese hieselbst.

14) einen Garten zwischen Westen und Norden vor Beckum.

E. des Kötters Ulmes K. Beckum.

15) 2 Mödde Landes aufm Sacke.
16) 1 — an der Soestwahr aufm Froschpohl,
17) 2 1/2 — aufm Sack.

F. des K. Krimphove Kr. Beckum.

18) 2 M. Landes aufm Ohmbrock,
19) 3 — am Dalmerwege,
20) 2 — am Johanniswege,

G. des K. Kaisers Kr. Beckum.

21) 2 1/2 M. Landes am Dalmerwege,
22) 2 — aufm Ahmbrock,

H. des Bürgers J. B. Kaiser.

23) 2 1/2 M. Landes aufm Tigge,
24) 1 1/2 M. Land. auf der Rottbecke.

I. des Bürgers J. H. Hesling.

25) ein Hausplatz in der Stadt Beckum sub No. cat. 311.
26) ein desgleichen daselbst sub No. 234.

K. des Bürgers A. Witte.

27. 2 Mödde aufm Klüpper,

L. der Bürgers B. H. Jürgens.

28) 4 M. Landes am Holtmerwege,
29) 1 Gartenstück im Schuttwall,

Vorschriftsmäßig in's hiesige Hypothequen-Buch eingetragen werden, weshalb für den Zeitlichen mit keinen Erwerbungs-Documenten versehene Besitzer, alle diejenigen, welche ein Eigenthums-Recht an den obengedachten Grundstücken machen, hiedurch öffentlich aufgefordert werden, solches in Termino den 28. Febr. 1806 Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube unter der Warnung anzuzeigen und zu bescheinigen, daß ansonsten besagte Grundstücke (wovon die nähere Lage und angränzende Nachbarn in der hiesigen Gerichtsregistratur täglich eingesehen werden können) auf den Namen der Extrahenten in's Hypothequenbuch eingetragen werden. Beckum den 18. Dec. 1805.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Detten. Happe.

10. Auf Befehl des hochfürstl. Herzoglich Croischen Hrn. Justizr. und Landrichters zu Dülmen F. Retenbacher, als Stadtrichter zu Haltern, werden auf Ansuchen der Eheleute J. Holze und Gert. Zumbusch zu Olfen, alle diejenigen, welche an die auf genannte Ehe-

frau Holz per Testamentum vererbte Nachlassenschaft der zu Haltern verstorbenen Bürgermeisterin Bruns, geb. Zurbrüggen, aus irgend einem Grunde Anspruch oder Forderung machen, mit Ausschluß der im Testamente bemerkten Legatarien, hiedurch 1 für 3mal verabladet, um in Zeit 6 Wochen, wovon ihnen 14 Tage für den 1., 14 für den 2. und 14 für den 3. und peremptorischen Termin angesetzt werden, diese Ansprüche oder Forderungen auf einen der Gerichtssessionen, welche Freitags ad protocollum des unterzeichneten Actuarii gehalten werden, bei Strafe ewigen Stillschweigens, durch einen bevollmächtigten Anwald zu proponiren und zu justifiziren. Dülmen den 23. Nov. 1805.

Ad Mand. D. Judicis.
F. A. Schlichten, Grschbr.

11. Auf den Antrag der Provisoren des Kr. Sendenhorst, Wrede und Mellinghoff werden hiemit, jedoch mit Ausschluß nachstehender Gläubiger des Kr. Sendenhorst benenntlich

1. der Fr. Assessorin von der Becke zu Münster, wegen eines Capitals von 300 Rt. zu 4 pCt. jährlicher Zinsen von 1652,
2. des Freiherrn von Ketteler zu Harkotten von 604 Rt. zu 5 pCt. von 1635,
3. Lotharingsche Chorjungfer zu Münster von 100 Rt. zu 5. pCt. von 1689,
4. derselben — 286 Rt. zu 5 pCt. von dems. J.
5. derselben — 100 Rt. zu 3 1/2 pCt. von demselben Jahre,
6. derselben — 25 Rt. zu 3 1/2 pCt. von demselben J.
7. der Erben Schmidtjan daselbst 200 Rt. zu 5 pCt. von 1689,
8. der geistlichen Dem. Walburgis Zurmühlen daselbst 100 Rt. zu 5 pCt. von 1637,
9. Hr. Dr. von Hülst daselbst 100 Rt. zu 4 pCt. von 1654,
10. zeitlicher Hr. Dechant in Ueberwasser daselbst — 250 Rt. zu 4 pCt. von 1689,
11. zeitlicher Hr. Pastor zu Sendenhorst 234 Rt. zu 3 pCt. von 1648,
12. Hr. Hofrath Janwars zu Münster 100 Rt. zu 5 pCt. von 1689,
13. Hr. Vikarius Liene daselbst 150 Rt. zu 4 pCt. von 1689,
14. Fundation von Beeren daselbst 200 Rt. zu 3 pCt. von 1659,
15. Kirche zu Sendenhorst 53 Rt. zu 3 pCt. von 1689,
16. derselben — 400 Rt. zu 3 pCt. von 1776
17. derselben — 400 Rt. zu 3 pCt. von demselben J.

diejenigen, welche aus sonstigen im Namen des Kr. Sendenhorst geschehenen Negotiationen am Kr. Sendenhorst Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit auf den 3. Febr. k. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause dahier als gewöhnlicher Gerichtsstelle, um ihre desfalsige Ansprüche entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte anzumelden, und zu verifiziren, unter dem Präjudiz vorgeladen, daß sie sonst mit solchen Ansprüchen wider das Kirchspiel Sendenhorst präkludirt, u. bloß an diejenigen, welche die Negotiationen verfügt, verwiesen werden sollen. Sendenhorst den 11. Nov. 1805.

Kön. Preuß. Gericht.
Kreuzhage. Langen.

12. Auf rechtliches Erkenntniß des Herrn Richtern der Stadt und des Amts Bocholt, Drn. Herding, werden hiemit alle und jede, welche an den von dem Hofkammerr. G. B. Duesberg bei Marhaven am Münsterschen Kanal wohnhaft, an den D. Tiggeler vor hiesiger Stadt und G. Rötering auf Nehling, in Biemenhorst verkauften Kotten Büssing, in der Bst. Biemenhorst, Kirchspiels und Amts Bocholt belegen, oder eine oder andere Zubehörung desselben irgend einen Anspruch, Forderung oder Recht, es sey aus einem allgemeinen oder besondern Pfandrecht, Lehne, Fideikommiß, Näherrechte, Wiederkaufsrechte, Rückfallsrechte, Dienstbarkeit, Erbfolgerechte oder sonsten irgend ein anderes dingliches Recht, es sey auch aus welchem Grunde es immer wolle, zu haben vermeinen mögten, jedoch mit Ausschluß der geistlichen Jungfer Aloisia Detten zu Münster, hiemit ein für allemal edictaliter verabladet, um solches

innerhalb 6 Wochen nach erster Bekanntmachung dieses, bei dem hiesigen Gerichte der Stadt und des Amts Bocholt gehörig vorzustellen und zu rechtfertigen, unter der Verwarnung, daß sie sonsten damit ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Bocholt den 7. Jan. 1806.

Auf richterliches Erkenntniß
Willemsen, Grschbr.

13. Ich Carl Franz Morrien, der Rechten Doktor, und hochfürstl. Herzogl. Arenbergischer prov. Richter zu Meppen und Harem ꝛc. füge euch Franz. Laport aus Meppen hiemit zu wissen, wasmaßen mir eure Ehefrau, geb. Theodora Murtfeld geziemend vorgestellt, daß, nach dem sie mit euch am 30. Julii l. J. vereheligt, und mit euch nach Meppen gezogen, ihr in Anfang Oktobers nach Münster, von dort weiter gereist, noch zur Zeit nicht zurückgekehrt, und der Ort eures Aufenthalts nicht zu erfahren sey. Supplikantin sah sich bei dieser Bewandniß gezwungen, die Haushaltung dahin aufzugeben, und sey Willens, von hier weg wieder zu ihren Verwandten zu verziehn. — Supplikantin werde von vielen Creditoren gerichtlich und außergerichtlich angesprochen, sey aber für die von ihren Ehemann vor der Ehe kontrahirten Schulden nicht haftbar, könne aber auch aus dem wenigen zurückgelassenen Vermögen ihres Ehemanns die Zahlung soweit solche nach Abzug dessen, was ihr selbst vorzüglich gebührt, nicht versagen.

In Rücksicht der vorgedachten, und weiter in der Bittschrift angeführten Umstände hat Supplikantin gebeten: das von ihrem Ehemann hinterlassene sämmtliche Vermögen vorerst in gerichtlichen Beschlag zu nehmen, und demnach wider denselben gehörige Ediktalladung zu erkennen, um daher zur Beachtung seiner Angelegenheiten zu erscheinen, widrigenfalls über das Vermögen den Rechten nach erkannt werden solle, sodann auch zugleich von der geschehenen gerichtlichen Beschlagung die Creditoren edictaliter zu dem Ende denuntiiren zu lassen, daß sie ihre allenfalsigen Forderungen nicht wider ihr besonders einzuklagen, sondern sich damit an das von Eheihrem mann hinterlassene Vermögen zu halten haben.

Worauf die gebetene Ediktalladung wider F. Laport, sowie auch die Denuntiation seiner Gläubiger, und der nachgesuchte gerichtliche Beschlag erkannt, und solcher Beschlag noch heute zu vollziehen befohlen ist.

Diesemnach citire, heische und lade euch F. Laport aus Meppen hiemit edictaliter, daß ihr innerhalb 6 Wochen nach geschehener Bekanntmachung dieses, wovon euch 14 Tage für den 1., 14 für den 2. und 14 für den 3. u. letzten Termin perempt. anbestimmt werden, vor hiesigem Gerichte zur gewöhnlichen Gerichtszeit entweder persönlich, oder durch einen dazu genugsam bevollmächtigten Anwald erscheinen, und auf die wider euch angebrachte Klage ordnungsmäßig antworten sollt, mit der Warnung, daß sonst nach Ablauf obiger Frist wider euch und mit eurem zurückgelassenen Vermögen den Rechten und Ordnung nach verfahren und erkannt werden solle.

Zugleich denunciire und verwissige den Creditoren des mehrgedachten F. Laport, von dem von der Ehefrau Laport vorgestellten, darauf erkannten und verfügten gerichtlichen Beschlag des zurückgelassenen Vermögens des F. Laport um das Dienliche gerichtlich gehörig weiter vorzustellen. Gegeben Meppen unter gewöhnlichen Gerichtsinsiegel und des Grschbrs Unterschrift den 6. Dec. 1805. Mulert, Gr.

14. Alle und jede Gläubiger, welche an dem Schmied J. B. Schwieters Dorfs Legden ex quocunque Capite einige Foderung haben, werden von Gerichtswegen hierdurch ein für 3 und allemal edictaliter citirt, um in Zeit eines Monats, wovon ihnen 9 Tage für den ersten, 9 für den zweiten und 9 für den dritten und endlichen Termin perempt. nach erster Bekanntmachung dieses präfigirt werden, ihre an den nunmehrigen Diskutienten J. B. Schwieters habende Ansprüche und Foderungen, nebst ein richtiges Verzeichniß ihrer Zinsen, zugleich auch die in Händen habende Beweismittel, unter der Warnung, durch da-

zu bevollmächtigte Anwäldte so gewiß dahier gerichtlich vor und einzubringen, als widrigenfalls sie damit präkludirt, und ihnen nach 3maliger Bekanntmachung dieses, ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden solle.

Horstmar den 4. Jan. 1806.

Aus Befehl des H. Gog. Liz. Aulike.

Bispinck, Grschbr.

15. Alle und jede Gläubiger, welche einigen Anspruch oder Forderung an den Kaufm. B. H. Hobster in Embsdetten und dessen sämmtlicher Haab und Güther haben oder zu haben vermeinen, werden hiedurch zum 1., 2., 3. und letztenmal verabladet, um innerhalb 6 Wochen ihre habende Forderungen beim hiesigen Landgericht gehörig, bei Strafe ewigen Stillschweigens zu proponiren und zu justifiziren. Zugleich werden gemeldte Gläubiger hiedurch vorgeladen, um am Donnerstag den 6. Febr. 1806, Vormittags 10 Uhr, an des Hrn. Landrichters Wohnbehausung dahier entweder persönlich, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten bei Strafe Aberkennung der Zinsen zu erscheinen, sodann zu sehen und zu hören, daß zwischen ihnen und obgemeldten B. H. Hobster ein gütlicher Vergleich versucht werden solle. Rheine den 14. Dec. 1805.

Ad Decret. D. Judicis.

Niermann, Grschbr.

III. Vermischte Nachrichten.

1. Eine Viertelstunde von Burgsteinfurt in einer angenehmen Gegend liegt ein kleines Landguth, welches pachtlos, und also gleich zu vermiethen ist. Dasselbe besteht aus einem neuerbauten Wohnhause, welches auch zum Ackerbau eingerichtet ist, und liegt in einem Eichenwäldchen, woher eine Allee zu den Gärten führt. Einer derselben hat ein wohl eingerichtetes Gartenhaus, Espalierbäume, u. sind überhaupt die Gärten mit mehr als 300 Bäumen von den ausgesuchtesten Obstsorten besetzt. Das Ganze ist fast ringsum mit Fischteichen eingeschlossen, und kann der Anpächter soviel von dem daran gelegenen Ackerland dabei miethen, als er Lust haben möchte, weshalb derselbe sich sehr bald bei dem Kaufm. Egbringhof in Burgsteinfurt melden wolle.

2. Am Donnerstag d. 30 Jan. Morgens 9 Uhr werden auf dem adlichen Gute Wieck, ohnweit Albachten und 2 Stunde von Münster, eine Quantität, zu Bau- und Werkholz, taugliche Eichen, theils mit weitläuftigen Kronen, wie auch einige Pappeln und Kiefern, den vorher bekannt gemachten Bedingungen gemäß, auf dem Stamm durch das Meistgeboth öffentlich verkauft werden. Zum Ankauf Geneigte wollen zur bestimmten Zeit daselbst sich einfinden. T. Fröndhof, aus Auft.

3. Da zufolge einer Höhern Verfügung in der Stadt Sendenhorst eine neue Knabenschule erbaut, und die dazu erforderliche Materialien u. Zimmer- Maurer- Schreiner- Schmiede- und Glaserarbeit, einzeln verdungen werden soll. So wird hiemit bekannt gemacht, daß der Verdingungstermin auf Mont. den 20. Jan. 1806 des Morgens 10. Uhr dahie auf dem Rathhause festgesetzt sey. Es werden demnach Lusthabende eingeladen, sich zur bestimmten Zeit einzufinden; auch dienet denselben zur Nachricht, daß die Konditionen, wie auch der über den neuen Bau entworfene Riß, täglich beim Stadts-Protokoll dahier eingesehn werden können.

Sendenhorst, den 30. Dec. 1805.

ex comm. Magistratus.

Drees, Sekret.

4. Am Mittwochen den 5ten Februar d. J., Morgens 9 Uhr, sollen in dem Erlinghover Busche Kirchsp. Ottmarsbockholt eine Quantität abstämmige, zum Schiff- und Hausbau annoch taugliche Eichen aufn Stamm, nebst 3 Haufen Büchenholz, und 37 Haufen büchene Buschen, unter alsdann bekannt gemacht werdenden Bedingungen meistbiethend verkauft werden.

Amthaus Lüdinghausen den 14. Jan. 1806.

J. Funcke.

(Hiebei eine Beilage.)

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt Nro. 4.

I. Publicandum.

Publicandum wegen im Erbfürstenthum Münster zu entrichtenden Beytrags zur Brand-Societät per Pistole 3 Pfennige.

Seit dem 1sten Juny des Jahrs 1804, als dem Termin, wo die gemeinschaftliche vormals Hochstifts-Münsterische Feuer-Societät aufhörte, bis zum 3ten Januar laufenden J. einschließlich, hat die Königliche Krieges- und Domainen-Kammer der Brandversicherungs-Gesellschaft des Erbfürstenthums Münster zufolge des beygefügten Verzeichnisses 9962 Rthlr 12 gGr. vorgeschossen: zu deren Deckung, und wegen der weiter vorkommenden Anweisungen, wird hiemit ein Beytrag zur Brandversicherungs-Gesellschaft zu 3 Pfennige auf jede Pistole des Anschlags, so wie dieser im Jahr 1805 bestand, ausgeschrieben.

Sämmtliche Societäts-Genossen haben diesen Beytrag in Conventions-Geld als 1/50, 1/12, 2/9, 1/4, 1/8, und gröbern Sorten an die gewöhnlichen Schatzungs-Empfänger, welche solchen zugleich mit der im Februar zahlbaren Schatzung erheben sollen, bey Strafe doppelter Zahlung zu entrichten.

Die Receptoren müssen die erhobenen Beyträge an den Brand-Societäts Actuarium Aulike in Begleitung der Hebungs-Listen in duplo und des Sortenzettels spätestens den 15ten März einliefern, erhalten ein Exemplar der Hebungs-Liste quittirt zurück und das andere wird mit dem Sorten-Zettel zum Belag der Rechnung gebraucht.

Der Bewohner des Hauses muß die Zahlung salvo Regressu wider den Eigenthümer verfügen; Hof- und Eigenbehörige aber, so wie Vasallen, und diejenigen, welche ein Dominium utile haben, müssen den Beytrag aus eigenen Mitteln leisten.

Da dieser Beytrag mit der ordinairen Schatzung zu erheben ist, so finden für die Receptoren desfalls keine besondere Hebungs-Gebühren statt.

Münster den 3ten Januar 1806.

Königlich-Preußische Krieges- und Domainen-Kammer.

v. Vincke. Müller. v. Kalitsch. v. Schlechtendahl. v. Druffel. v. Forckenbeck. v. Wolffframsdorff. Lehmann. v. Beughem. v. Tenspolde. Mettingh. Scheffer. Schmedding. v. Culemann.

Die hiezu gehörige Nachweisung folgt pag. 56.

II. Ediktalladungen.

1. Die zwischen dem hiesigen Gastwirth Wittkamp und dem verstorbenen Metzger Meyer, unter der Firma Meyer & Wittkamp bestandene gemeinschaftliche Getränke- und Fourage-Handlung ist durch den Todt des Gesellschafters Meyer aufgelöst worden. Zum Behuf der Auseinandersetzung haben daher, der Gastwirth Wittkamp und die von dem Metzger Meyer hinterlassene Wittwe, bei uns gemeinschaftlich um ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger, der unter der Firma Meyer & Wittkamp bestandenen Societätshandlung, angetragen.

Demnach werden alle und jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen an diese vormalige Societätshandlung annoch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen sechs Monaten, und längstens in dem, coram Deput. Regierungs-Referendario Heintzmann, auf dem 31. Juli a. c. Morgens 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termin anzumelden und zu justifiziren, unter der Warnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, in sofern sie sich an die Extrahenten des gegenwärtigen

Aufgebots halten wollen, für schuldig werden erachtet werden, die geschehene Verwendung, der in die Societätshandlung gegebenen Gelder oder Waaren zum Vortheil derselben, nachzuweisen, und solche Umstände zu bescheinigen, woraus erhellet, daß sie das gegenwärtige Aufgebot zu erfahren keine Gelegenheit gehabt haben. Auswärtige oder persönlich zu erscheinen verhinderte können sich an einen der hier fungirenden Justiz-Commissarien, z. B. Hrn. tit. von Renesse, Meyer, Brockhausen, Eisenle, Giese, Schweling, Sprickmann, Bornemann, Honthum, Goesen, Lohkamp, Nortwick ꝛc. wenden, und selbige mit legaler Vollmacht und zulänglicher Information versehen.

Münster, den 16. Januar 1806.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Müser. Busch. v. Diest. Lagemann. Wattendorff.

2. Zur Berichtigung des Besitztitels und Sicherstellung gegen unbekannte Realprätendenten, hat der Kaufhändler J. B. Pelsser in Ottmarsbucholz, in Betreff des im Jahr 1795 von dem Schmeddinghof genannt Pottbücker daselbst angekauften, sub Nro. cat. 20, im Dorfe Ottmarsbucholz belegenen Hauses, worauf nach der Anzeige des Extrahenten folgende Lasten haften:

1) Müssen von einem jedesmaligen neuen Besitzer ein Grundgewinn, und jährlich 14 Schill. Grundgeld an den Hrn. Erbkammerherrn, Freiherrn v. Gahlen, entrichtet, auch ferner an eben denselben jährlich 10 Handdienste geleistet werden.

2) Erhält ein zeitlicher Pastor zu Ottmarsbucholz jährlich 1 Schill. 3 Pf., und ein zeitlicher Küster daselbst 5 Eyer,

auf die Erlassung eines öffentlichen gerichtlichen Aufgebothes angetragen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an dem obenbezeichneten Hause einglichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 9 Wochen und spätestens in dem auf den 26. März a. c. Morgens 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termin, entweder persönlich oder mit Information und gesetzlicher Vollmacht versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen die bei hiesigem Gerichte fungirende Advocaten Hrn. Dr. Sandfort hieselbst, Licent. Bösenselb u. Giese in Münster, Koppers in Werne event. in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und rechtlich zu begründen; widrigenfalls die Nichterscheinenden mit ihren etwaigen Realansprüchen präcludirt, und durch ein förmliches Erkenntniß mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden sollen.

Nordkirchen im Gericht Davensberg, den 15. Jan. 1806.

Wünnenberg. Schlüter.

3. Nachdem nach vorhergegangener Lokaluntersuchung der Nützlichkeit und Ausführbarkeit, der von den Interessenten genehmigten und in Antrag gebrachten Theilung der Dinckgaller- und Ostfelder Mark im Kirchsp. Selm, die Theilung derselben durch ein Allergnäd. Sammt-Resc. der Hochl. Landeskoll. vom 13. Dec. v. J. verordnet, indessen zur vollständigen Berichtigung dieses Theilungsgeschäfts eine Ediktalladung der unbekannten Realprätendenten an der Dinckgaller- und Ostfelder Mark nachgesucht worden. So werden alle diejenigen, welche Eigenthums-Hütungs-Holzungs- oder sonstiges Realrecht an der Dinckgaller- und Ostfelder Mark zu haben vermeinen, und solche bei den über die Theilung dieser Mark bisher statt gehabten Verhandlungen noch nicht angegeben haben, hierdurch aufgefordert, ihre Rechte binnen 3 Monaten, und spätestens in dem auf den 24. April a. c. Morgens 10 Uhr zu Selm, an der Behausung des Wirthschafters Melchers, angesetzten Termin, unter der Warnung anzumelden und zu justificiren, daß diejenigen, welche diese Anmeldung versäumen mögten, mit ihren etwaigen Ansprüchen an der Dinckgaller- und Ostfelder Mark praecludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die vorhabende Theilung unter den bekannten und sich gemeldeten Interessenten allein vorgenommen werden soll.

Hierdurch wird denen Interessenten eröffnet, daß die Pächter oder die sonst im Namen eines andern besitzen, zur Anmeldung und weitern Verhandlung nicht qualificirt sind, selbige daher ohne Vollmacht und Authorisation der Eigenthümer nicht zugelassen werden können. Nordkirchen, den 16. und Münster, den 19. Jan. 1806. vig. Comm.

Wünnenberg. Brockmann.

4. Es sollen nachstehende in hiesiger Gerichtsbarkeit belegene Grundstücke, nämlich:

1) Ein Haus sub No. cat 92 belegen an der Geist-Strasse, so die Eheleute J. B. Kloedt besitzen.
2) Ein Haus sub No. cat. 119 belegen an der Langenstrasse, so die Eheleute J. Tillmann besitzen.
3) Eine separirte Wohnung oder halbes Haus sub No. cat. 32, belegen an der Kleistrasse nebst dahinter belegenen kleinen Garten, so der J. H. Kellermann besitzet.
4) Eine separirte Wohnung oder halbes Haus sub No. cat. 115, belegen an der Langenstrasse, so der B. H. Beckman besitzet,

in das Hipotekenbuch des hiesigen Patrimonial-Gerichts eingetragen werden; und da die obbenenten Besitzer mit keinen Erwerbungsdocumenten versehen sind, so haben dieselbe zur Berichtigung ihres Besitztitels auf ein öffentlich gerichtliches Aufgeboth angetragen, weshalb alle diejenigen, welche ein Eigenthums-Recht an obgedachten Grundstücken machen, hiedurch öffentlich aufgefodert werden, solches in Termino den 30. April a. c. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Gerichtstube unter der Warnung anzuzeigen, und zu bescheinigen, daß ansonst besagte Grundstücke auf den Namen der Extrahenten ins Hypothekenbuch eingetragen werden sollen. Freckenhorst am Patrimonial Gericht den 17ten Januar 1806.

Kropff. Eickholt.

III. Gerichtliche Bekanntmachungen.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

1. Lassen hiedurch öffentlich bekannt machen, daß die im Kr. Thuine Bst. Messingen belegene Schröderſche vorhin Borgsche, sonst Kokensche Neubauerei, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und jedoch ohne Abzug der darauf haftenden jährlichen öffentlichen Abgaben zu 13 Fl. 16 ß. 2 d. auf 1209 Fl. gewürdigt worden, wie solches aus der in der Lingenschen Regierungsregistratur und beim Amte Thuine befindlichen Taxe das mehrere zu ersehen ist.

Da nun die Borgschen Vormünder um die Subhastation dieser Neubauerey allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Neubauerei nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1209 Fl. und fodern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in dem auf den 1. Feb. 1806 vor unserm dazu dep. Reg. Rath Warendorf angesetzten Bietungstermin in hiesiger Regierungsaudienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationstermins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird.

Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an gedachte Neubauerei ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, zu dessen Angabe und Nachweisung in dem angesetzten Termin hiedurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie sonst damit werden präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich ꝛc.

Gegeben Lingen den 21. Oct. 1805.

K. P. T. L. R.

(L. S.) Warendorff.

2. Da über das Gesellschaftsvermögen des hiesigen Tuchmacheramts der Concurs unterm heutigen Dato eröffnet ist, so wird die-

*)

ses den Schuldnern der Concursmasse mit dem Befehl bekannt gemacht, der gedachten Tuchmacherzunft nicht das Mindeste derselbigen schuldige zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts in das gerichtliche Depositum abzuliefern, wobei es dem Publiko zur Warnung gereicht, daß wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas gezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Innhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird. Bevergern den 14. Dec. 1805.

Kön. Preuß. Gericht.

Lennich. Weverinck.

3. Da sich in den wegen Subhastation des Grevelerschen Hauses angestandenen Terminen gar keine Kauflustige eingefunden haben, so soll das den Geschwistern Greveler gehörige, vom Camerario Greveler bewohnte, sub No. 69 auf der Bergstraße gelegene, und nebst dem dazu gehörigen Gehöfde und Hinterhause zu 2525 Rthlr. taxirte Haus, zur Tilgung einer Schuld des Letztern, anderweit gerichtlich den Meistbiethenden verkauft werden; wozu ein Termin auf den 24sten Merz curr. Morgens 11 Uhr, vor dem deputirten Herrn Referendario Heintzmann im hiesigen Syndicathause angesetzt ist.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige können sich alsdann einfinden, und ihr Gebоth abgeben; wobey ihnen zugleich zur Nachricht gereicht, daß Vorwarden und Taxe täglich in der Stadtgerichts-Registratur einzusehen sind, auch daß, wie man irrig nicht berechtigt zu seyn glaubt, allerdings unter der Taxe gebothen werden könne. Münster den 11. Januar 1806.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Müser. v. Diest. Busch. Wattendorff.

4. Es hat der Bürger Herman Philipp Terhorst zu Lengerich, in der Grafschaft Tecklenburg, das im Kirchspiel Lengerich auf dem sogenannten Buchtkamp belegene, an des Coloni Henrich Wilhelm Berleman Gründe stehendes Grundstück von 2 Scheffel Saat Säeland dem dortigen Bürger Jacob Berlemann gerichtlich verkauft.

Lingen den 9ten Januar 1806.

Königl. Preußische Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Warendorff.

5. In der Nacht vom 12ten auf den 13ten d. M. sind dem Zeller Pehlmann zu Altenrheine zwey Malt Haber und zwey Scheffel Gerste, nebst zwey alten und zwey neuen sämmtlich mit P. bezeichneten Säcken, mittelst Einbruchs durch das jetzt zugemacht gewesene, 3 Fuß von der Erde erhöhete Fenster, entwandt, welches unter Zusicherung der edictmäßigen Belohnung an den Entdecker des Thäters öffentlich hiedurch bekannt gemacht wird.

Bevergern den 15ten Jan. 1806.

Königl. Preußisches Gericht.

Lennich. Weverinck.

IV. Vermischte Nachrichten.

1. Es wird hiemit von Magistrats wegen bekannt gemacht, wie daß der Colonus Hermeling zu Plantelünne Grafschafts Linge, an die Armen des neuen Hospitals zu Rheine jährlichs in Termino Martini vier Malter 8 Scheffel guten klahren Roggen, Stadt Rheinisches Maaß, entrichten müße. Da nun diese Roggen-Pacht mit dem ansehnlichen Rückstand öffentlich und meistbietend verkauft werden soll, und dafür im würklichen 1000 Gülden Holländisch gebothen worden; so ist dazu ein Terminus zum Aufgeboth auf den 15. Feb. laufenden Jahrs des Vormittags 10 Uhr auf m Rathause zu Rheine anberaumt, wes Endes sämtliche Liebhaber hiemit von Magistrats wegen freundlichst

eingeladen werden, obiges Geboth in gedachten Termino ihrer Gelegenheit nach zu verhöhen, als wiedrigenfalls die gedachte jährliche Kornpacht mit dem Rückstand für das gebotene Quantum deren 1000 Gülden Holländisch zugelassen werden solle. Resolutum Rheinæ in der Raths-Versammlung, den 18. Januar 1806.

Ex Com. Magist.
H. C. Meyer, Secretär.

2. Einem Allerhöchsten Befehl zufolge, sollen am 8. Febr. l. J. acht der hiesigen Verspoells Fundat. zugehörige, vor St. Mauritzthor am Schwemmteiche rechter Hand in einer Gasse liegende Gärten, unter daselbst auf der Stelle zu vernehmenden Bedingnissen, dem Meistbiethenden vermiethet werden. Münster, den 23 Jan. 1806.

F. M. Berghaus, Pastor zu St. Lambert, als Economit.

3. Künftigen Sonnabend, den 1. Febr. soll in der Lamberti Elende am Mauritzthor Morgens 10 Uhr, eine Quantität Flachs- und Hedengarn dem Meistbiethenden verkauft werden. Münster, den 22. Jan. 1806.

Winckelett.

4. Den 10. Feb., als am Montag vor Fastnacht, wird im Dorfe Riesenbeck das Haus des A. Kamphaus sel., welches an der Landstraße und zu einem jeden Gewerbe sehr passend liegt, nebst einem Nebenhäuschen, einer Schmiede und einem dabei gelegenen Garten, von ungefähr 2 Scheffelsaat Landes, dem Meistbiethenden verkauft werden. Die fernern Bedingungen werden in Term. des Verkaufs, der Morgens um 10 Uhr anfängt, bekannt gemacht werden. Dieses wird hierdurch allen denjenigen, die Lust zu diesem Ankauf haben, angezeigt.

Riesenbeck, den 19. Jan. 1806.

Anton Drägers, Pastor und Provis. der Kirche und Armen.

5. Am Montag den 27. d. des Morgens 10 Uhr, werden in der Behausung des sel. Backeramtsverwandten Westarp, auf der Hörsterstraße belegen, 3 milchgebende Kühe durchs Meistgeboth verkauft werden. Zum Ankauf Lusthabende werden hiezu eingeladen.

Münster, den 22. Jan. 1806.

Block, Not.

6. Am Dienstag, als den 28. Jan. und folgenden Tagen, des Morgens 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, sollen in der im Kathagen belegenen Behausung der verst. Ehefrau Steffen Bettwerk, Tische und Stühle, Kupfer, Zinn, einen Ofen mit Pfeifen und allerhand Hausgeräth meistbiethend, gegen baare Zahlung, verkauft werden.

Münster, den 21. Jan. 1806.

B. Schepers, Not.

7. Ein junger Mensch, der nicht allein die Jagd, Stricker- und Fischerei, sondern auch das Forstwesen gründlich versteht, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringen kann, wünscht in dieser Qualität gegen Ostern in Dienst zu kommen. Das Int. Comt. giebt Nachricht.

8. In einer Landstadt im Erbfürstenthum Münster wird ein Lehrling in einem Kramladen, gegen billige Bedingungen, gesucht. Fernere Nachricht giebt das Int. Comt.

9. Es wird von einer vornehmen Herrschaft im Monat Mai eine erfahrene Köchin verlangt. Es hat dieselbe, ihrer Geschicklichkeit gemäß, ein gutes Lohn zu gewarten. Das Int. Comt. sagt wo?

10. Bei J. Bahle auf der Salzstraße sind Zwiebeln, Scheffel-, Spind-, Becher- und Pfeife zu haben.

11. Ein Haus im Krummentimpen Nr. cat. 148 Liebenf. Laischaft, welches zu zwei Wohnungen eingerichtet ist, nemlich oben und unten eine Küche hat, wird um Ostern heuerlos und kann zur gehörigen Zeit bezogen werden. Das Int. Comt. giebt weitere Auskunft.

12. Mademoiselle Stamm, Modehändlerin auf Ludgerstraße Nr. 174, zeigt an, daß sie schöne neue Putzsachen nach dem neuesten Geschmack erhalten habe. Sie empfiehlt sich zum geneigten Zuspruch.

13. Eine Person von guter Familie, die Kleider zu machen, Spitzen, Flohr und Seide zu waschen, überhaupt alles zu nähen versteht, wünscht gegen Ostern als Kammerjungfer anzukommen. Das Int. Comt. giebt Nachricht.

14 Es hat sich auf der Bleiche vor St. Servatiithor ein langer, von feiner weißer Baumwolle, gestrickter Aermel verloren; der Finder wird ersucht, solchen gegen billige Vergütung, an dem Hause Nr. 392. auf dem alten Steinweg, wieder abzuliefern.

15. Bei J. Bonsen auf dem Roggenmarkt sind frisch angekommen engl. Austern, ger. Salm, Sardellen, beste Enky. Heringe in ganzen, halben, viertel und achtel Tonnen, bester Lxberdan in ganzen Tonnen, Muscheln und Talglichter.

16. Auf einer gelegenen Straße in einer angenehmen Gegend stehn 3 wohlmeublirte Zimmer, welche sofort bezogen werden können, zu vermiethen. Das Int. Comt. giebt Nachricht.

17. Auf einem Landgute nahe bei Münster wird ein Gärtner, der auch die Dienste eines Hausknechts verrichten kann, und Atteste seines guten Betragens aufzuweisen hat, in Diensten verlangt. Das Int. Comt. sagt wo?

18. Nächstkommenden Dienstag den 28. Januar werden in dem Schloßgarten allhier, des Morgens 9 Uhr anfänglich, eine Quantität Klafter- Busch- und Bohlen-Holz dem Meistbiethenden verkauft werden.

F. F. Geisberg.

19. Bey Henrich Lücke auf der Rothenburg sind frisch angekommen: Engl. Austern, geräucherter Lachs, beste Zwoller Bückinge bey ganzen Strohen und Stückweise, beste Enkhuiser Heringe, Sardellen, holländische Kastanien,

20. Unter ergebenster Bitte eines geneigten Zuspruchs zeige ich einem reisenden Publikum hiemit an, daß ich mein Haus auf der Münsterstraße zu einem Gasthofe zur Stadt Warendorf, bequem zum Aufenthalt für Fremde, so auch Stallung für Pferde eingerichtet habe. Allen denen, die mir die Ehre erzeigen werden, bey mir einzukehren, werde ich durch prompte und billige Bewirthung zu bedienen mir bestmöglichst angelegen seyn lassen.

Warendorf den 12ten Jan. 1806.

Chr. Jürgens.

21. Es sind auf Ludgeri Straße 3 Zimmer und ein Saal ohne Meublen zu vermiethen. Das Intell. Comt. ꝛc.

22. Zu dem Ankaufe meines im Dorfe Darfeld belegenen realfreyen Hauses und Gartens haben sich ingefolg desfallsiger öffentlichen Bekanntmachung mehrere Liebhaber eingefunden; daher habe ich mich entschlossen, dasselbe am 3ten Februar l. J. Morgens 11 Uhr, in dem Hause der Wirthin Wittwe Empting in Darfeld öffentlich versteigern, und dem Meistbiethenden den Zuschlag ertheilen zu lassen. Zu kaufen Gesinnte mögen das Haus vorher, oder am Tage des Verkaufs in Augenschein nehmen.

Borchmeyer.

Geburts-Anzeigen.

1. Am 19. d. Monats ist meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden. Ich habe die Ehre, dieses unsern beiderseitigen Anverwandten und Freunden hierdurch bekannt zu machen, und uns ihrer Freundschaft zu empfehlen. Münster, den 21. Jan. 1806.

F. B. Hase, Königl. Polizei-Bürgerm. hieselbst.

2. Die am 8. d. Monats erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, von einem gesunden Mädchen, mache ich meinen Verwandten und Freunden schuldigst bekannt.

Münster, den 13. Jan. 1806.

J. Zumbrock, Richter zu Arnhold.

Heirathe-Anzeige.

1. Unsre am 9. d. vollzogene eheliche Verbindung, zeigen wir hierdurch unsern Freunden und Gönnern schuldigst an, und empfehlen uns zur fernern Freundschaft.

Ahlen, den 11. Jan. 1806.

Casper Arens.
M. Arens, geb. Rohlf.

Todten-Anzeigen.

1. Es hat dem Allmächtigen gefallen, den 17. dieses, Morgens halb 11 Uhr, meine Frau Stiefmutter die Hochwohlgebohrne Freifrau Maria Anna Wilderica verwittibte Frau General-Lieutenantinn von Wenge Frau zur Wenge und Beck ꝛc. gebohrne Freifräulein von Ritter zu Grünstein ꝛc. im 87. Jahr ihres Alters, an einer anhaltenden langwierigen Erschöpfung der Kräfte, mit allen heiligen Sterbe-Sakramenten oft und frühzeitig versehen, zu sich in die Ewigkeit abzufordern.

Clemens August v. Wenge,
General Lieut.

2. Dem Herrscher über Leben und Tod gefiel es, am 11. dieses, halb eilf Uhr Morgens, unsere vielgeliebte Mutter Anna Getrudis Nolda Wittibe Junck im 69. Jahre ihres Alters, durch Entkräftung, frühzeitig mit den heiligen Sterbe-Sakramenten versehen, zu sich in die Ewigkeit abzurufen; wir machen diesen betrübten Todesfall allen unsern Freunden und Anverwandten schuldigst bekannt, empfehlen die abgeschiedene Seele in ihr andächtiges Gebeth, und uns zur fortdaurenden Freundschaft. Zugleich bitten wir freundlichst alle diejenigen, welche an unsere Mutter selig noch zu fordern oder zu zahlen haben, gefälligst am Sterbehause einzuschicken.

Münster den 14 Jan. 1805.

Wilhelm Junck.
Herman Junck.
Catharina Junck, Ehefrau Otto.
Elisabeth Junck, Ehefrau Schräter

3. Hiedurch erfülle ich die traurige Pflicht, unsern Angehörigen und Freunden anzuzeigen, daß mein Bruder der Beckeramtsverwandter J. H. Westarp hieselbst am 20. Dec. v. J. verstorben ist.

Münster den 13. Jan 1806.

J. H. Westarp, Namens meiner und meiner Geschwister.

4. Am 25. Dec. v. J. gefiel es dem Herrn, unsern vielgeliebten Vater und resipt. Schwiegervater B. W. Budde, Goldschmiede-Amts-Verwanten, im 74. Jahr seines Alters nach einem 5 Monatlichen Kranken-Lager, durch mehrmaligen Empfang der heil. Sakramente wohl vorbereitet, aus diesem Zeitlichen zu sich in jenes ewige Leben zu berufen. Wir machen diesen Trauerfall unsern Verwandten und Freunden hiedurch schuldigst bekannt; empfehlen die Seele des Verstorbenen ihrem Christlichen Andenken, und uns zur fernern Freundschaft. A. E. Budde.
G. A Schlichter.

5. Meinen Freunden und Verwandten mache ich hiedurch das, am 19. dieses nach einer drey Wochenlangen Krankheit, erfolgte Ableben meines innigstgeliebten Mannes, C. J. Grönig, mit tiefgebeugtem Herzen bekannt; gestärket durch die heil. Sterbe-Sakramente entschlief er gottselig im Herrn. Aufrichtiger Theilnahme gewiß, empfehle ich mich mit meinen vier Kindern zu ferneren Freundschaft; zeige zugleich an, daß ich die bishero geführte Tuchhandlung künftig fortsetzen werde.

Warendorf den 24. Dec. 1805.

Wittibe Anna Sophia Grönig,
gebohrne Eickholt.

6. Den 28. dieses entschlief zu Warendorf gottselig im Herrn, durch die heil. Sterbesakramente vorbereitet, der Hochwürdige Herr T. G. Schmitz, gewesener Vicarius in Freckenhorst. Dieses macht hiedurch den Anverwandten bekannt

der Executor

Warendorf den 30. Dec. 1805.

Nachweisung

der von der Krieges- und Domainen-Kasse, für die Feuer-Societäts-Kasse des Erbfürstenthums Münster, vom 1. Juny 1804 bis 3. Januar 1806 einschließlich, geleisteten Vorschuß-Zahlungen.

N.	Namen der Brandbeschädigten und der Ortschaften.	Termin.	Betrag der Zahlung Rlr.	gg.
	1) Im Münsterschen Kreise.			
	Kspl. Albachten.			
1	Selckmann =	1.2.3.	45	—
	Kspl. Nienberge.			
2	Meyer =	1.2. .	333	8
	Kspl. Ostbevern.			
3	Fluchtscheiper =	1.2. .	26	16
	Kspl. Roxel.			
4	Stadtbrock =	1.2.3.	50	—
	Kspl. Saerbeck.			
5	Boermann =	1. . .	16	16
6	Wermelt =	1. . .	20	—
	Kspl. Telgte.			
7	Bökelmann =	1.2.3.	380	—
8	Wewelhofe =	1.2.3.	240	—
	2) Im Beckumsch. Kreise.			
	Kspl. Lipborg.			
9	Kemper = =	1.2.3.	150	—
10	Wessel = =	1.2. .	100	—
11	Beck = =	1. . .	33	8
12	Hebra = =	1.2.3	250	—
13	Roloff = =	1.2.3.	150	—
	Kspl. Ostenfelde.			
14	Sendker = =	1.2.3.	75	—
	Kspl. Wadersloh.			
15	Erdelmann =	1.2.3.	533	8
	Kspl. Beckum.			
16	Horstkemper =	1.2. .	166	16
	3) Im Warendorf. Kreise.			
	Kspl. Alsbersloh.			
17	Hölscher = =	1.2.3.	1560	—
	Kspl. Füchtorf.			
18	Hecmann = =	1.2. .	103	8
	Kspl. Wollbeck.			
19	Eikhold = =	1.2. .	643	8
	Kspl. Angelmodde.			
20	Holsen = =	1.2. .	50	—
	Kspl. Sendenhorst.			
21	Bering = =	1. . .	433	8
	4) Lüdinghauser Kreis.			
	Kspl. Selm.			
22	Schwenke = =	1.2.3	15	0 —
	Kspl. Seppenrade.			
23	Bökmann Wirth =	1.2.3.	1700	—
24	Bökmann Schulte =	1.2. .	820	—
25	Nwmphus = =	1.2.3.	235	—
	Gericht Stockum.			
26	Hachmann = =	1.2. .	100	—
	Kspl. Werne.			
27	Rottmann = =	1.2.3.	237	12
	5) Extraordinarie.			
28	Dem Zeller Mietbar Kirchspiels Füchtorf für die Herbeyschaffung der Spritze mit seinen Pferden bey dem im Hause des ꝛc. Hecmann entstandenen Brande = = =	—	5	—
29	Dem ꝛc. Bischof zu Sendenhorst für die geleistete thätige Hülfe, bey dem im Hause des ꝛc. Bering entstandenen Brande =	—	5	—
	Summa	—	9962	12